



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
80327 München

per E-Mail an: referatB1@stmd.bayern.de

München, 17. August 2021

**Verbandsanhörung
Bayerisches Digitalgesetz (BayDIG)**

Schreiben von Frau Staatsministerin Judith Gerlach, MdL vom 13.07.2021
Ihr Zeichen B1- 4200-3-15-1

Sehr geehrter Frau Staatsministerin,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf des Bayerischen Digitalgesetzes und nimmt zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:

Der BLLV befürwortet prinzipiell die Stoßrichtung des Gesetzesentwurfs sowie ausdrücklich die Berücksichtigung des Aspekts der Nachhaltigkeit und den Aspekt der Förderung der Digitalisierung. Besonders wichtig ist dem BLLV aber die Bereitstellung der Finanzen und des zusätzlichen, qualifizierten Personals zur Umsetzung der im Gesetz genannten Ziele. Dies muss der Haushalt des Freistaates Bayern in den nächsten Jahren sicherstellen.

Für den BLLV ist es nicht ersichtlich, wieso das Bayerische Digitalgesetz hinsichtlich der digitalen Verwaltung (Teil 2) und der Organisation (Teil 4), wie in der Begründung des Entwurfs beschrieben, diese Teile laut Gesetzesentwurf für die Schulen in Bayern nicht gelten sollen.

Die Schulen haben hier keine Sonderrolle und die allgemeinen Regelungen des Gesetzes sollten auch dafür gelten. Auch für die Schulen braucht es Klarheit, Rechtssicherheit und die spezifische Situation von Schulen berücksichtigende passgenaue Regelungen. Denn auch Schulen kommunizieren digital (z. B. mit Eltern), sind z. B. bei Schullandheimaufenthalten mit (digitalen) Zahlungsabwicklungen konfrontiert, beschäftigen sich mit digitalen Nachweisen (z. B. Schülerschein) uvm. Außerdem weist der BLLV darauf hin, dass in Teil 4 die Schulämter über die Landratsämter durchaus mit involviert sind, wodurch Regelungen für Schulämter, nicht aber für Schulen gelten könnten.



Besondere Bedeutung für alle Bereiche hat der Art. 15 Digitalplan. Hier müsste verbindlich festgelegt werden, bis wann diese nach Ressorts vorgelegt werden muss. Hierbei ist zwingend die Personalvertretung zu beteiligen.

Wünschenswert wäre aus Sicht des BLLV zudem ein grundsätzlicher Hinweis auf die Beteiligung der Personalvertretung und das BayPVG. In Artikel 6 und Art. 7 könnten die Beschäftigten und damit die Personalvertretung mehr einbezogen werden. Begrifflichkeiten wären dabei die staatliche Verpflichtung zu digitalen Arbeitsplätzen, digitalen Zugängen, grundsätzlich flexiblere Lösungen und pragmatische Umsetzungen. Hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts bei Fortbildungen, beispielsweise in Form einer Ergänzung „unter Beachtung des Art. 76 BayPVG“.

Der BLLV sieht in der Digitalisierung der Staatsverwaltung und der Schulen eine Gemeinschaftsaufgabe. Diese wird Geld kosten und zusätzliches Personal benötigen. Staat und Kommunen müssen hier an einem Strang ziehen und nicht durch langwierige und kontraproduktive Verhandlungen um die Finanzierung, die Umsetzung aufhalten.

Für Rückfragen und ergänzende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Fleischmann', written in a cursive style.

Simone Fleischmann